

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.06.1981

Geschäftszahl

2509/80

Rechtssatz

Die Einreihung eines bestimmten Gewinnes unter eine bestimmte Einkunftsart im Einkommensteuerbescheid gehört - im Gegensatz zum Feststellungsbescheid - nicht im Spruch, sondern nur zur Begründung des Bescheides weshalb von dieser Einreihung auch keine bindende Rechtskraftwirkung ausgehen kann (Hinweis E 28.11.1973, 500/73; Philipp: Kommentar zum GewerbesteuerG Tz 6 - 95 a,b).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1981:1980002509.X01